



Inhaltsverzeichnis

Seite

11. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Eintragung der Eintragungsberechtigten in die Eintragungslisten für das Volksbegehren „G9 jetzt“33

11. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Eintragung der Eintragungsberechtigten in die Eintragungslisten für das Volksbegehren „G9 jetzt“

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Eintragung
der Eintragungsberechtigten in die Eintragungslisten
für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“

1. Die Eintragungslisten zum Volksbegehren für das Gemeindegebiet der Stadt
Leverkusen werden in der Zeit vom

02.02. - 07.06.2017

während der Dienststunden im Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Information
Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,

Montag bis Mittwoch	von 8.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 - 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.30 - 13.30 Uhr,
Sonntag, den 19.02., 26.03., 30.04. und 28.05.17	von 9.00 - 13.00 Uhr

sowie an der Information im Foyer des Verwaltungsgebäudes Goetheplatz,
Goetheplatz 1 - 4, 51379 Leverkusen,

Montag bis Mittwoch	von 8.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 - 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.30 - 13.30 Uhr,
Sonntag, den 19.02., 26.03., 30.04. und 28.05.17	von 9.00 - 13.00 Uhr,

für Eintragungsberechtigte zur Eintragung bereitgehalten.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40,
51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbe-
reich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselo-
hestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

2. Die Eintragungslisten werden von den Initiatoren des Volksbegehrens bereitgestellt und in den Bürgerbüros bereitgehalten, sofern diese der Stadt Leverkusen bis zum 01.02.2017 von den Vertrauenspersonen des Volksbegehrens zur Verfügung gestellt werden.
3. Eintragen kann sich nur, wer in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist und sich durch Vorlage eines amtlichen Ausweises legitimieren kann.
4. Die Eintragungsberechtigten sollen alle Spalten der Liste persönlich, vollständig und leserlich ausfüllen. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, das er nicht schreiben kann, so ist die Eintragung von der bzw. dem Bediensteten von Amts wegen zu bewirken und unter „Bemerkungen“ mit Angabe des Datums zu vermerken.
5. Inhaber von Eintragungsscheinen sind in jeder Gemeinde in Nordrhein-Westfalen, in der Eintragungslisten ausliegen, zur Eintragung zugelassen, wenn nicht Tatsachen bekannt geworden sind, welche die Wahlberechtigung zum Landtag ausschließen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben.

Leverkusen, 18. Januar 2017

gez. Richrath
Oberbürgermeister
